Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 6. Октября 1861. **№ 115.** **Freitag**, den 6. October 1861.

Die Erwerbsthätigkeit im Lichte des Christenthums.

(Fortsetzung.)

3. Erkennen wir, daß wir mit den uns von Gott verliehenen Kräften und Talenten nicht blos uns, sondern der Gesellschaft angehören und daß wir in dem Haushalte Gottes eine Stelle einnehmen oder einen Dienst verrichten sollen, welchen uns Gott selbst angewiesen hat, so sehen wir auch wohl ein, daß es nicht gleichgiltig ist, ob und wie wir unsern Beruf erfüllen, sondern daß unsere Berufsthätigkeit eine tiefe religiöse Bedeutung hat. Da uns Gott verschiedene leibliche und geistige Kräfte und Fähigkeiten verliehen und uns zu einer bestimmten Stelle in seinem Haushalte berufen hat, wie, ist es dann nicht auch unsere heilige Pflicht, in unserem Berufe recht thätig, strebsam und erfinderisch zu sein? Wie irrig ist daher die Ansicht vieler Leute, die da glauben, es sei ganz gleichgiltig ob sie arbeiten oder nicht, wenn sie nur zu leben haben. Vergessen wir nie die Lebensregel: Bete und arbeite, denn diese Worte bezeichnen unsere zeitliche und ewige Bestimmung. Wie trefflich bezeichnete Christus unsere zeitliche Bestimmung durch das Gleichniß von den verschiedenen Talenten! Arbeiten ist eine religiöse Pflicht, denn Gott sprach ja zu dem Menschen: Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen. 1. Mos. 3, 19. Und der Apostel ruft uns allen zu: Bestrebet euch ein stilles Leben zu führen, euer eigenes Geschäft zu treiben, mit euern eigenen Händen arbeiten, und von Niemand etwas zu begehren. 1. Theff. 4, 11.

Insbesondere ist es aber unsere Pflicht, den Beruf, den wir gewählt haben, treu und gewissenhaft zu erfüllen, weil wir dazu von Gott besondere Kräfte und Talente empfangen haben und wir für deren Gebrauch Gott verantwortlich sind. Wie deutlich lehrt uns dieses wieder das Gleichniß von den Talenten! Der Herr, der die Talente vertheilt hatte, kam nach einiger Zeit zurück und forderte Rechenschaft über den Gebrauch derselben. Und was sprach er zu dem Knechte, der sein Talent vergraben und keinen Gebrauch davon gemacht hatte? Er sprach: Du böser und fauler Knecht, und zu den Umstehenden: Nehmet ihm das Talent und gebet es dem, der zehn Talente hat. Matth. 25, 26. Fordert uns nicht auch der Apostel zu treuer Berufserfüllung mit den Worten auf: Es sind verschiedene Gottesgaben, aber es ist ein Geist. Es sind verschiedene Aemter, aber es ist ein Herr. Jedem wird die Offenbarung des Geistes zum Nutzen gegeben. 1. Cor 12, 4. Wer einen Beruf erwählt hat, bleibe seinem Berufe treu und erfülle die Pflichten desselben genau, denn vielerlei Handthierungen verderben den Mann. Wer Verschiedenes treibt, der zersplittert seine Kraft und Zeit und vermag nichts Tüchtiges zu leisten. Mancher überschätzt sich und glaubt etwas seinem Gewerbe fremdartiges Tüchtiges leisten zu können, Gewinn zu machen und berühmt zu werden, allein die Erfahrung lehrt, daß solche Leute gerade das Gegentheil erreichen.

Wir sollen unsere Berufspflichten treu und gewissenhaft erfüllen, weil wir mit unserer Kraft und Thätigkeit nicht blos uns, sondern der ganzen Gesellschaft angehören und diese nur durch das harmonische Zusammenwirken Aller in Einheit und Ordnung bestehen kann. In einem Familienhaushalte giebt es verschiedene Dienste und Verrichtungen; läßt es ein Glied an der Verrichtung der ihm übertragenen Arbeit fehlen, so wird die Einheit und Ordnung gestört und die ganze Familie leidet darunter. Wer leidet darunter, wenn die Handwerksleute nur schlechte Waare fertigen und die Beamten ihre Pflichten nicht erfüllen? Die Gesellschaft, das Gemeinwesen. Wie wahr ist auch in dieser Beziehung, was der Apostel sagt: Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit. 1 Cor. 12, 26. Wie das Auge nicht zur Hand sagen kann: Ich bedarf deiner nicht oder das Haupt zu den Füßen: Ihr seid mir nicht nothwendig, eben so wenig können wir uns in unsern verschiedenen Bedürfnissen von einander unabhängig machen, sondern wir bedürfen alle einander. Gott will, daß die menschliche Gesellschaft in Einheit und Ordnung bestehe, das kann aber nur geschehen, wenn wir mit unsern verschiedenen Kräften und Fähigkeiten zusammen wirken. Darum verpflichtet uns auch der heilige Apostel Petrus zur treuen Berufserfüllung mit den Worten: Wenn Jemand ein Amt hat, so diene er wie aus der Kraft, die Gott giebt. Petr. 4, 10.

Die treue Berufserfüllung ist eine religiöse Pflicht, weil wir uns dadurch des Himmels würdig und theilhaftig machen können. Es spricht ja der Herr zu dem Knechte, der mit den fünf empfangenen Talenten noch fünf weitere gewonnen hat: Wohlan, du guter und getreuer Knecht! Weil du über Weniges getreu gewesen bist, so will ich dich über Vieles setzen: geh' ein in die Freude deines Herrn. Matth. 25, 51. Wie wichtig ist daher unsere zeitliche Berufsthätigkeit, da sie von der Erde bis in den Himmel reicht und die Bedingung unseres künftigen Schicksals ist. Oder kann derjenige wohl über Vieles gesetzt werden, der in Wenigem nicht getreu gewesen ist?

Welch schändliches Laster ist dem Gesagten zu Folge der Müssiggang, und welche schwere Verantwortung zieht er sich zu!

Der Müssiggänger oder Arbeitsscheue ist ein Empörer gegen Gottes Ordnung und Beruf.

Er hat von Gott bestimmte leibliche und geistige Kräfte empfangen und wurde zu einer besondern nützlichen Thätigkeit in der menschlichen Gesellschaft berufen, aber, siehe, er entspricht dem Willen Gottes nicht, er vergräbt sein Talent, strengt seine Kräfte nicht an, vergeudet die Zeit, in der er wirken sollte so lange es für ihn Tag ist, wählt keinen Beruf, oder erfüllt ihn nicht; er ist nicht nur eine Null in der menschlichen Gesellschaft, sondern eine Last und ein Aergerniß. Er macht eine Ausnahme in der großen weiten Schöpfung Gottes, wo wir überall eine zweckmäßige rastlose Thätigkeit wahrnehmen und bewundern, darum spricht Salomo zu ihm: Geh' hin zur Ameise, du Fauler, und betrachte ihre Wege und lerne Weisheit. Spr. 6, 6. Wie richtig bezeichnete schon der Heide Alexander der Große den Müssiggang, indem er sprach: Arbeiten ist königlich, dem Müssiggang fröhnen ist sklavisch. Und wie trefflich bemerkte König Alphons demjenigen, welcher ihn wegen seiner Händearbeit tadelte: Haben denn Gott und die Natur den Königen die Hände umsonst gegeben? Da es Gott dem Menschen bestimmt hat sein Brot im Schweiße seines Angesichts zu essen, so macht sich der Müssiggänger der Gaben Gottes ganz unwürdig, denn der Apostel sagt ja: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Indem es die tägliche Erfahrung bestätigt, daß leicht der Müssiggang aller Laster Anfang ist, so begreifen wir, daß er nicht nur wegen seines Widerstrebens gegen die göttliche Ordnung, sondern auch wegen der schlimmen Folgen eine große und schwere Verantwortung auf sich ladet. Der Welten Richter wird daher einst sprechen: Den unnützen Knecht werfet hinaus in die äußerste Finsterniß. Matth. 85, 30. Denn die Gelüste tödten den Faulen. Spr. 21, 29.

Wohl dem Gewerbsmann, der seinen Beruf als den Willen Gottes betrachtet, er wird dann aus Liebe zu Gott und den Menschen seine Berufspflichten treu und gewissenhaft erfüllen. Aus Liebe zu Gott arbeiten ist ein wahrer und dem Herrn sehr angenehmer Gottesdienst, und wer dieses thut, wird auch den Segen, den Gott der Arbeit verhießen hat, in vollem Maße erlangen. (Forts. folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 6. October 1861. Censor C. Alexandrow.

Angekommene Fremde.

Den 6. October 1861.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Eugen Plater von Mitau; Hr. Particulier Geßner, Madame Bulberg und Madame Schmidt aus Livland.

Hr. Staatsrath v. Grote nebst Gattin aus Livland, log. im eigenen Hause.

Bekanntmachungen.

☞ Die Gutspolizeien der in den Kirchspielen St. Johannis, St. Matthäi und St. Marien-Magdalenen des Jerwenschen Districts und Estländischen Gouvernements belegenen Güter warnen einen Jeden vor dem Ankauf von Stroh von den Bauerpächtern dieser Güter, ohne vorher eingeholte Zustimmung der resp. Gutsherren. 2

Sämmtliche Herren Eichenholz-Händler werden hierdurch aufgefordert, ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für dadurch entstehenden Schaden nicht haftet.

Den 1. October 1861.

Das Amt der Eichenholz-Wraker.

Philipp Dörr, Eichenholz-Schreiber. 1

Bis zum 6. October sind in Riga 1607 Schiffe eingekommen und 1444 ausgegangen. — In Pernau sind bis zum 30. Sept. 120 Schiffe angekommen und 109 ausgegangen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 105. Riga, Freitag, den 6. October **1861**

Angebote.

Das im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut **Hohenheide** ist von Georgi 1862 ab auf 6 Jahre in **Arrende zu vergeben.** Hierauf Reflectirende können die Bedingungen auf dem genannten Gute selbst erfahren.

(3 mal 30 Kop.) 2



10 Stück gute, gesunde Milchkühe und einige **2- bis 3-jährige Stärken**, sind zu verkaufen; wo? erfährt man bei

D. Minus,
in Riga.

(3 mal 25 Kop.) 3

Die Fabrik für abgedrehte eiserne Wagen-Achsen
in Dago-Kertell,

liefert fortan ihre Achsen nebst Buchsen, Kapseln und Zubehör franco Riga zu folgenden Preisen:

Nr. 1.	$1\frac{2}{8}$ Zoll dick,	30 Zoll lang zwischen den Stoßscheiben,	per Achse $5\frac{1}{2}$ Rubel,
„ 2.	$1\frac{3}{8}$ „ „	30 „ „ „	„ $5\frac{3}{4}$ „
„ 3.	$1\frac{4}{8}$ „ „	30 „ „ „	„ 6 „
„ 4.	$1\frac{4}{8}$ „ „	36 „ „ „	„ $6\frac{1}{2}$ „
„ 5.	$1\frac{5}{8}$ „ „	36 „ „ „	„ 7 „
„ 6.	$1\frac{6}{8}$ „ „	36 „ „ „	„ $7\frac{1}{2}$ „
„ 7.	$1\frac{7}{8}$ „ „	40 „ „ „	„ $8\frac{1}{4}$ „
„ 8.	2 „ „	42 „ „ „	„ 9 „

Achsen mit **Muttern** kosten 50 Kop. pr. Achse mehr; feiner gearbeitete Achsen für **Droschken** und **Kaleschen** kosten 10 bis 13 Rbl. pr. Achse, incl. der ausgebohrten gußeisernen Buchsen.

Achsenschenkel, welche brechen, werden ohne Widerrede gegen neue bei den Commissionairen umgetauscht.

Der Herr **Robert Friederichs** in **Riga,** nimmt Bestellungen auf Dago-Kertellsche Wagen-Achsen an, und hat stets ein Assortiment davon auf Lager.

Die Direction der Wagen-Achsen-Fabrik zu Dago-Kertell.

(6 mal 2 Rbl. 88 Kop.) 6

Ashby & Co. neueste

kleine Dreschmaschinen,

die das Korn **zugleich putzen,** wodurch Zeit und Arbeit erspart werden. Muster zur Ansicht bei

G. Dittmar.
Riga, Schloßstraße Nr. 17.

(2 mal 40 Kop.) 1

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 115. Пятница, 6. Октября — Freitag, 6 October 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach der zum Gute Rositen im Reshizaschen Kreise verzeichneten Mahre Restschinsky anzustellen und im Betreffungsfalle dieselbe sofort vor das Rigasche Ordnungsgericht zu sistiren, über das Geschehene aber gleichzeitig der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 4320.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeurs des St. Petersburgschen Bataillons der innern Wache wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Unteroffiziers der 7. mobilen Invaliden-Compagnie, Namens Jossif Alexandrow, dessen Urlaub prolongirt worden, anzustellen und im Ermittelungsfalle unverzüglich der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 4292.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Kameralhofe wird hierdurch zur Kenntniß der Tabacksfabrikanten, resp. Händler gebracht, daß zufolge Circulair-Vorschrift des Manufactur-Departements vom 3. August c. sub Nr. 4993 der Herr Dirigirende der Wege-Communication und öffentlichen Bauten auf desfallsige Requisition des Herrn Finanzministers das Departement der Eisenbahnen beauftragt hat: die Stations-Waaren-Empfänger zu verpflichten, von denjenigen Personen, welche Taback versenden, Frachtbriefe zu verlangen, sowie die örtlichen Eisenbahn-Autoritäten anzuweisen, in Fällen, wo die Tabacks-Acciseaufsicht von der Absendung unbanderolirten Tabacks in Kenntniß gesetzt worden ist, verdächtige Waaren anzuhalten, jedoch immer nur auf Verlangen und unmittelbarer Verantwortlichkeit der resp. Tabacks-Acciseaufseher für den den Absendern bei ungerechtfertigtem Anhalten eines Waarentransports erwachsenden Schaden, über jeden angehaltenen Waarentransport aber einen besondern, mit den Unterschriften des Tabacks-Acciseaufsehers, des Offiziers der Eisenbahn-Polizei, oder wo es einen solchen nicht giebt des Stations-Chefs oder Cassirers und des Stations-Waarenempfängers versehenen Act aufzunehmen.

Riga, den 28. September 1861.

Nr. 9483.

* * *

In Folge desfallsiger Vorschrift Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Regierung wird von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst der hiesigen beim Holzgeschäft betheiligten Kaufmannschaft zur Wissenschaft und Nachachtung anempfohlen, künftig hin unter keiner Bedingung Brennholz, wie z. B. das sogenannte Strusen- und Schaalenholz, zum Verkauf anders als in Halgen von einer Arschin Länge zersägen zu lassen und ebensowenig bei der vorräthigen Stapelung und beim Verkauf des Brennholzes von dem gesetzlichen Fadenmaße von 7 à 7 Fuß abzuweichen, widrigenfalls die im Art. 1606 des Criminal-Codex angeordnete Strafbestimmung Platz greifen wird.

Riga-Rathhaus, den 30. September 1861.

Nr. 668.

Въ слѣдствіе предписанія Лифляндскаго Губернскаго Правленія Ветгерихтъ Императорскаго города Риги симъ рекомендуетъ здѣшнему купечеству, принимающему участіе въ торговлѣ лѣсомъ, и для свѣдѣнія исполненія, дабы на будущее время ни подъ какимъ видомъ не пилило дрова, предназначаемыя къ продажѣ, какъ напримѣръ такъ называемый струговой или заболонный лѣсъ, — иначе какъ въ полѣна, длиною въ аршинъ, а равно при запасныхъ складахъ и при продажѣ дровъ отнюдь не отступало бы отъ законной саженной мѣры, отъ 7 до 7 футовъ, опасаясь, въ противномъ случаѣ, наказанія, постановленнаго въ 1606 ст. Уложенія о Наказаніяхъ.

Дано въ Рижскомъ Ратгаузѣ, 30. Сентября 1861 года. № 668.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eigenthümers des Gutes Absenau, Assessors Alexander v. Hanenfeldt, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit dem Pfandbesitzer des Gutes Kastran Eduard Lindwart am 1. December a. pr. abgeschlossenen und am 7. April d. J. corroborirten Kaufcontracts für den Kaufpreis von 6800 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, bisher zu dem im Rigaschen Kreise und Sunzelschen Kirchspiele belegenen Gute Kastran gehörig gewesenen Gesinde Luhse und Kaupin, nach Abnahme sämmtlicher Streu- und einiger entfernter gelegener Ländereien und nach Zuschlag eines an der Absenauschen Grenze gelegenen, meistentheils aus Hofesland bestehenden, 42½ Lofstellen betragenden Stückes, Alles zusammen 48 Thlr. groß, mit allen in der bereits vorgenommenen Abgrenzung gelegenen Ländereien und den sonstigen Appertinentien, — über welche Abtheilung jener Gesinde von dem Gute Kastran und Zutheilung zu dem Gute Absenau Supplicant angezeigtermaßen gehörigen Orts supplicirt hat, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung der benannten beiden Gesinde oder deren Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditsystems, wegen dessen auf dem Gute Kastran und somit auch auf jenen beiden Gesinden noch ruhenden Pfandbriefs-Forderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die seither zu dem im Rigaschen Kreise und Sunzelschen Kirchspiele belegenen Gute Kastran gehörig gewesenen Gesinde Luhse und Kaupin, nach Abnahme sämmtlicher Streu- und einiger entfernter gelegener Ländereien und nach Zuschlag eines an der Absenauschen Grenze gelegenen, meistentheils aus Hofesland bestehenden, 42½ Lofstellen betragenden Stückes, Alles zusammen groß 48 Thlr., mit allen in der bereits vorgenommenen Abgrenzung gelegenen Ländereien und den sonstigen Appertinentien, mit Vorbehalt des unalterirten Hypothekenbestandes des Gutes Kastran, dem Assessor Alexander von Hanenfeldt als Eigenthümer des Gutes Absenau zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. September 1861.

Nr. 3164. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Kreisrichters Julius Baron Maydell, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit den Erben des weiland Otto von Richter am 6. Mai c. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 12. Juli d. J. corroborirten Kaufcontracts, für die Summe von 130,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Güter Bentenhof und Loeweküll sammt Appertinentien und Inventarien nebst der bisher zum Gute Neu-Kirrumpäh-Koiküll gehörig gewesenen Torrope-Mühlen- und Schenkerei-Berechtigung mit einem Landareal von 4 Lofstellen und 23 Kappen Ackerland und einer Lofstelle Heuschlag, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Bentenhof ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der den sonstigen Ingrossarien an sämmtlichen gedachten Immobilien zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der

peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die Güter Bentenhof und Loeweküll sammt Appertinentien und Inventarien nebst der bisher zum Gute Neu-Kirrumpäh-Koiküll gehörig gewesenen Torrope-Mühlen- und Schenkereiberechtigung mit einem Landareal von 4 Loffstellen 23 Kappen Hofes-Ackerland und einer Loffstelle Heuschlag dem dimittirten Herrn Kreisrichter Julius Baron Maydell zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3135. 1

Riga-Schloß, den 25. September 1861.

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga dem hiesigen Kaufmann August Porsch, handelnd unter der Firma „A. Porsch & Co." ein Proclam ad convocandos creditores et debitores desselben und seiner genannten Handlung nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den Kaufmann A. Porsch und dessen Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben, sowie seiner Handlung Zahlungen zu leisten oder dem Kaufmann Porsch und seiner Handlung gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 20. März 1862 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, desgleichen ihre Schuldposten in der festgesetzten peremtorischen Frist zu liquidiren und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken bei dem Vogteigerichte Anzeige zu machen, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird und die etwaigen Inhaber von Vermögensstücken sich der Strafe des doppelten Ersatzes zu gewärtigen haben.

So geschehen Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 20. September 1861. Nr. 349. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Fellinschen Meschtschanins Luka Saweljew, bestehend in dem angeblich von ihm in Gemeinschaft mit der Marja Semenow erbauten, hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 169 belegenen hölzernen Hause nebst Appertinentien entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 9. März 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaße mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 9. September 1861.

Nr. 1039. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Marja Iwanowa Suchorukow geb. Jefimow entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen, oder das Testament aus irgend einem Rechtsgrunde anstreiten zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 28. Februar 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Nr. 1002. 1

* * *

Von dem zweiten Oeselschen Kirchspielsgerichte werden Diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß des zum Zunft-Oklad des Domes der Stadt Reval angeschriebenen, sich selbst entleibt habenden Sandelschen Amtmanns Paul Niclassen, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu formiren haben, hierdurch aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato hujus proclamatis, sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte ihre Ansprüche anzuzeigen und zu do-

ciren, widrigenfalls selbige nach Expirirung solchen Präclusiv-Termins mit ihren Anforderungen und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Arensburg, den 12. September 1861.

Nr. 300. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Dienstag am 10. October d. J., Nachmittags um 3 Uhr und an den folgenden Tagen die zum Nachlasse des weiland Kaufmanns Johann Philipp Kraatz und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Bertha Katharina Leontine geb. Jarre gehörigen Gold- und Silbersachen, Kleider, Wäsche, Bettzeug, Pelze und mehre andere brauchbare Sachen in dem allhier in der Moskauer Vorstadt an der Neustraße sub neue Nr. 14, neben der Korkenfabrik des Herrn Consul Kriegsmann belegenen Mirbachschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 5. October 1861.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 9. October d. J., Vormittags um 11 Uhr, die zum Nachlasse des weiland Kaufmanns Alexander Goldberg gehörige Budeneinrichtung, befindlich in der Bude defuncti, unter dem allhier im 1. Quartier des 2. Stadttheils, an der Kalkstraße sub Pol.-Nr. 259 belegenen Jacob Sachsischen Wohnhause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 5. October 1861.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Montag und Dienstag, den 16. und 17. October 1861 um 9½ Uhr Morgens wird im Auctions-Local, Malerstraße Nr. 14, wo das Theater-Büreau ist, eingetretener Umstände wegen eine werthvolle Partie goldener Damen-, goldener und silberner Herren-Uhren, Ketten, Brochen, Armbänder, eine Anzahl Uhrschlüssel und andere Sachen (circa 2000 Rbl. S. an Werth) und auch ein schöner Ilken-Umlegepelz, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Donnerstag, den 12. October 1861 um 10 Uhr auf Heinrichsonshof hinter Altona, 10 kupferne Kasserolen, 1 Fischkessel, 2 Feldkessel, Bratpfannen, Grapen, 2 blechene Wassertrommel, 5 Sophas, 14 verschiedene Tische, 5½ Dutzend Stühle, 4 Wandspiegel, 1 Kronleuchter, 2 Pferde nebst Geschirr, Wagen und andere Sachen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird am Dienstag den 10. October c., Nachmittags 2 Uhr, in der Börse eine kleine Partie importirter Havanna-Cigarren (Nueva Albion) gegen baare Zahlung geräumt werden.

Fr. Meuschen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. der Rekrutenwitte Maria Sudakowa vom 30. Juni 1859, Nr. 241, giltig bis zum 30. Juni 1861, prolongirt bis zum 30. Juni 1863.

Der Placatpaß des zum Gute Nurmhusen verzeichneten Kahrl Kahrl Sehgel, ertheilt von der Mitauschen Kreisrentei am 26. October 1860, Nr. 1698, giltig bis zum 1. September 1861.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Petersohn, Sophia Amalia Matuschewitz, 3
George Ludolph Schenck, 2
Maurergesell Friedrich Schultz, 1

nach dem Auslande.

Friedrich Carl Dinethal, Carl Heinrich Emmerich Ottho, Ernst Johann Jansohn, Jacow Grigorjew Bjelänkin, Israel Meerow Buchowsky, Berk Schliomowitsch Mias, Mowscha Oscherowitz Weger, Katharina Emilie Grigorius, Nikita Michailow Tretjakow, Friedrich Wilhelm Lange, Marie Sabiene Schmalteps, Christoph Schmidt, Jegor Ignaschonek, Elle Berkowitsch Barkan, Mowscha Elewitsch Barkan, Nissen Aronow Kaschdan, Itzka Awsejewitsch Handmann, Alexander Paul Sternberg, Iwan Iwanow Katschinsky, Aron Salmann Fitenhoff, Karl Johann Wegner, Marina Iwanowa Poldekow,

nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**